

**Niederschrift
über die Sitzung der Lenkungsgruppe
zur Neugestaltung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes
(Bund/VKA und ver.di)**

am 1. - 3. Dezember 2004 in Köln

I. Teilnehmer

Die Teilnehmer ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Anwesenheitsliste.

II. Beratung

1. Abstimmung der Niederschrift vom 23./24. November 2004 in München
(**Anlage 2**)
2. Überleitungsfragen zur Entgelttabelle
 - 2.1 Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf Überleitungsregelungen zu Bewährungs-, Zeit- und Tätigkeitsaufstiegen (**Anlage 3**).
 - 2.2 Einigkeit besteht darin, dass die Regelung gemäß Satz 1 Halbsatz 2 der Ziffer 3 der Anlage 5 zur Niederschrift vom 17. - 20. August 2004 („Zeiten einer früheren beruflichen Erfahrung von mindestens drei Jahren in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit werden in der Regel für eine Einstufung in Stufe 3 [Entwicklungsstufe 1] anerkannt.“) befristet ausgesetzt wird, und zwar für die Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2008 neu eingestellt werden. Der ver.di-Prüfvorbehalt in der Ziffer 3 der o. a. Anlage 5 entfällt.

Arbeitgebererklärung:
Die Arbeitgeber behalten sich vor, den Bedarf für eine Verlängerung des befristeten Aussetzens gemäß Satz 1 im Laufe des Jahres 2008 zu prüfen und darüber mit ver.di in Verhandlungen einzutreten.
 - 2.3 Ist der Unterschiedsbetrag zwischen der individuellen Zwischenstufe und der Stufe 3 geringer als 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 2 und 3, werden Beschäftigte, die am Stichtag mindestens 3 Jahre bei dem selben Arbeitgeber beschäftigt sind, der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet. Diese Ausnahmeregelung findet auf individuelle Zwischenstufen oberhalb der Stufe 3 keine Anwendung.
 - 2.4 Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Einigung über die Entgelttabelle pauschale Besitzstands- bzw. Ausgleichsregelungen für Beschäftigte treffen, bei denen der Ortszuschlag der Stufe 2 in das Vergleichsentgelt eingerechnet wird und die bei Fortgeltung des BAT in den nächsten vier Jahren nach dem Stichtag die Endstufe ihrer bisherigen Vergütungsgruppen erreicht hätten.

3. Entgelttabelle

Die Tarifvertragsparteien setzen die Diskussion zur Entgelttabelle, insbesondere über die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 6, 7, 8 und 9 fort und verständigen sich dabei auf die als **Anlage 4** beigefügten Rahmenbedingungen mit Ausnahme der Zuordnung der Lohngruppe 9 (bleibt den weiteren Verhandlungen vorbehalten). Die Rahmenbedingungen zur Entgeltgruppe 6 ergeben sich aus Anlage 2 der Niederschrift vom 11./12. November 2004.

Darüber hinaus verständigen sie sich über die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 6 und 7 (**Anlage 5**). Auch bei diesen Tabellenwerten gehen die Tarifvertragsparteien von einer Verbindlichkeit aus, d. h. an geeinten Werten sind lediglich marginale Änderungen in der Tarifrunde möglich.

III. Weiteres Verfahren und Verschiedenes

Nächster Termin 13./14. Dezember 2004 in Berlin (6er-Kreis)

Beginn 10.00 Uhr

Ende am 14. Dezember 2004 um 14.00 Uhr

Weitere Sitzungen:

- 20./21. Dezember 2004 in Bonn (6er-Kreis)
- 11. – 14. Januar 2005 (6er-Kreis, ab. 13. Januar erw. Lenkungsgruppe)

Dr. Böhle

Bredendiek

Martin

5 Anlagen

Bewährungs-, Zeit-, und Tätigkeitsaufstiege (Überleitung)

Ist bei Angestellten am Stichtag die Hälfte der Zeitdauer für einen Aufstieg in die nächst höhere BAT-Vergütungsgruppe erfüllt, erfolgt zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der „Aufstieg“ in die nächst höhere Entgeltgruppe entsprechend den Regelungen dieses Tarifvertrages über Höhergruppierung, soweit zum Stichtag die/der Beschäftigte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt hätte (Einigungsstand 11/12.11.2004, Berlin).

Ist bei Angestellten am Stichtag die Hälfte der Zeitdauer für den Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorherigen Aufstieg erfüllt, erhält er/sie ab dem Zeitpunkt der individuellen Voraussetzungen eine Besitzstandszulage in der Höhe der Vergütungsgruppenzulage, wie sie zu gewähren wäre, wenn sie am Stichtag bereits zustünde.

- I. Für den Fall, dass nach dem bisherigen Tarifrecht aus einer Anfangsvergütungsgruppe ein doppelter Aufstieg bzw. ein Aufstieg zunächst in eine Aufrückungsgruppe und danach ein Anspruch auf eine aufstiegszeitabhängige Vergütungsgruppenzulage vorgesehen ist, gilt abweichend Folgendes:
 1. Befindet sich der Angestellte zum Stichtag noch in der Anfangsvergütungsgruppe, so erfolgt zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der „Aufstieg“ in die nächsthöhere Entgeltgruppe. Ein weiterer Aufstieg (Bewährungs-/Tätigkeitsaufstieg) findet nicht statt; gleiches gilt für die Vergütungsgruppenzulage.
 2. Hat der Angestellte zum Stichtag die Zeitdauer für einen Aufstieg in die nächsthöhere BAT-Vergütungsgruppe (erste Aufrückungsgruppe) bereits erfüllt, gilt die allgemeine Regelung mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Aufstiegszeit in die zweite Aufrückungsgruppe (50% - Klausel) die Zeitdauer für den vorangegangenen Aufstieg berücksichtigt wird.
 3. Die Vergütungsgruppenzulage wird nicht wie ein Aufstieg behandelt. Liegen die Voraussetzungen entsprechend Nr. 2 vor, erhält er/sie ab dem Zeitpunkt der individuellen Voraussetzungen eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage, wie sie zu gewähren wäre, wenn sie am Stichtag bereits zustünde.

- II. Merkposten für die Eingruppierungsverhandlungen:
Ist die Tätigkeit eines Beschäftigten nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung niedriger eingestuft als nach der bisherigen Vergütungsordnung, hat dies keine Auswirkungen auf die getroffenen Überleitungsregelungen zum Bewährungs-/Tätigkeitsaufstieg.
- III. Für die betragsmäßige Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe der neuen Entgeltgruppe wird auf der Basis der am Stichtag tatsächlich erhaltenen Bezüge ein Vergleichsentgelt gebildet. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis sich am Stichtag nach BAT/BAT-O richtet, ist die Grundvergütung, die Allgemeine Zulage und der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zu berücksichtigen; ist auch eine andere Person ortszuschlagsberechtigt, wird bei der/dem Beschäftigten nur die Stufe 1 zu Grunde gelegt. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis sich am Stichtag nach dem MTArb/MTArb-O, BMT-G/BMT-G-O richtet, ist der Monatstabellenlohn zu Grunde zu legen. Funktionszulagen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach diesem Tarifvertrag nicht mehr vorgesehen sind.

Protokollerklärung: Fallen beide Ehepartner unter den Geltungsbereich des TVöD, geht der ihnen jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in die Vergleichsberechnung ein.

Die Vergütungsgruppenzulage wird in der Überleitung nicht wie ein Aufstieg behandelt. Sie fließt nicht in das Vergleichsentgelt ein. In den Fällen, in denen der Beschäftigte am Stichtag bereits eine Vergütungsgruppenzulage erhält, wird eine Zulage in dieser Höhe als Besitzstandszulage gewährt.

- IV. Die individuellen Zwischenstufen sowie die Vergütungsgruppenzulage nach Ziffer III. Absatz 3 werden bei etwaigen linearen Entgeltanpassungen zum TVöD dynamisiert.

V. Erfüllt der Arbeitnehmer in dem Monat, in den der Stichtag fällt, die Voraussetzungen für eine Höherstufung in der Lohn-/Vergütungstabelle und/oder eine Höhergruppierung in eine Lohn- bzw. Vergütungsgruppe, so wird der Arbeitnehmer zum Stichtag zunächst höhergestuft und/oder höhergruppiert und sodann übergeleitet.

VI. Ergänzung zum Protokoll vom 11./12.11.2004:
Ebenso wie die Arbeiter sind auch die Angestellten im Wege der Überleitung mindestens in die Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zuzuordnen.

Rahmenbedingungen: wie Anlage 2 der Niederschrift vom 11./12. November 2004, allerdings der erste Spiegelpunkt mit folgender Fassung: „Verbindlichkeit der vereinbarten Tabellenwerte (an geeinten Werten sind lediglich marginale Änderungen in der Tarifrunde möglich). Im Übrigen gilt der Gesamteinigungsvorbehalt.“

Überleitung / Zuordnung für Übergangszeit EGr 7, 8 und 9 (kein Präjudiz für andere Entgeltgruppen):

- Betragsmäßige Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe (mindestens Stufe 2), nach 2 Jahren Aufrücken in die nächst höhere Stufe.
- Liegt die individuelle Zwischenstufe über der Stufe 6, erfolgt Besitzstand über neue individuelle Endstufe (keine Zwischenstufe in der nächst höheren EGr). Die weitere Ausgestaltung bleibt streitig.
- Kein Exspektanzenschutz für Lebensaltersstufen / Lohnstufen / Stufen des Monatstabellenlohnes.
- Niederschriftserklärung zur Einstufung von Neueinstellungen in Stufe 3 bei Berufserfahrung: Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

Überleitungen / Zuordnungen für die Übergangszeit sind abhängig von den zu vereinbarenden Tabellenwerten.

Arbeiter

- Überleitung / Zuordnung für Übergangszeit Arbeiter EGr 7: LGr 6 originär mit Aufstiegen nach LGr 7 und 7a sowie LGr 7 originär mit Aufstieg nach LGr 7a und vorhandene Aufsteiger in LGr 7, 7a.
- Überleitung / Zuordnung für Übergangszeit Arbeiter EGr 8:
 - VKA: LGr 7 originär mit Aufstiegen nach LGr 8 und 8a, LGr 8 originär mit Aufstieg nach 8a und vorhandene Aufsteiger in LGr 8, 8a,
 - Bund: LGr 8 originär mit Aufstieg nach LGr 8a und Aufsteiger in LGr 8 a.
 - VKA und Bund: LGr 9.
- *Sozialzuschläge werden über besondere Besitzstände erfasst; freiwerdende Besitzstände fließen in die Leistungsbezahlung.*

Angestellte

- Überleitung / Zuordnung für Übergangszeit Angestellte EGr. 8: BAT V c (vorhandene Aufsteiger aus BAT VIb, Vc originär mit und ohne Anwartschaft auf Aufstieg nach BAT Vb).
- Überleitung / Zuordnung für Übergangszeit Angestellte EGr. 9: alle BAT Vb (vorhandene Aufsteiger aus BAT Vc, Vb originär mit und ohne Anwartschaft auf Aufstieg nach BAT IVb).
- Im Rahmen der neuen Entgeltordnung kommen alle Beschäftigten mit originärer Einstufung in BAT Vb/Va mit Fachhochschulabschluß bzw. gleichgestellten Abschlüssen und entsprechender Tätigkeit in die EGr 9 (Verbindlichkeit für die zukünftige Eingruppierung).
- Durch die Tabellenwerte ist das Volumen von OZ 2 verbraucht.
- *Kinderanteile im Ortszuschlag werden über besondere Besitzstände erfasst; freiwerdende Besitzstände fließen in die Leistungsbezahlung.*

Tabellenwerte EG 6 und 7 - West

EG	Stufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 6		1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
EG 7		1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375